



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 350/2024

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 16.1.3.7-001/002

Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Becker

Durchwahl 0211 • 4587-246/223

13.11.2024

Entwurf einer Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW – BKV NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle hatte in der Vergangenheit mehrfach über die Einführung einer Bezahlkarte informiert. Das Präsidium hatte in der Sitzung vom 13.05.2024 die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete begrüßt. Zugleich hat es die landesweite verbindliche und gleichmäßige Einführung in NRW und eine Kostenerstattung des Landes gefordert. Mit Schnellbrief Nr. 274/2024 vom 28. August 2024 hatten wir Sie über den Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG informiert und zugleich deutlich gemacht, dass es noch einer Verordnung zur konkreten Ausgestaltung der Karte bedarf. Über die gemeinsame Stellungnahme mit dem Städtetag NRW zu diesem Gesetzentwurf hatten wir Sie mit Schnellbrief Nr. 294 vom 12. September 2024 informiert.

Nunmehr hat die Landesregierung einen entsprechenden Entwurf einer Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) vorgelegt. Dieser ist diesem Schnellbrief als **Anlage** beigefügt. In einem Gespräch der Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände mit Ministerin Paul am 12.11.2024 wurden weitere Hinweise zum Verfahren gegeben. Es ist dabei verabredet worden, eine gemeinsame Vereinbarung zur landesweiten Einführung der Karte zu formulieren.

In der BKV NRW, mit der die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG geregelt wird, werden Regelungen zum Berechtigtenkreis, zur Form der Leistungserbringung, zu Bargeldauszahlung und zu Einsatzmöglichkeiten getroffen. Die Barleistungsgrenze liegt danach im Regelfall bei 50 € je Kalendermonat. Der Einsatz der Bezahlkarte ist für Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, für Glückspielangebote und für sexuelle Dienstleistungen ausgeschlossen.

Die zuständige Behörde darf Leistungen abweichend von den Vorgaben dieser Rechtsverordnung gewähren, sofern dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten der Leistungsberechtigten geboten ist.

Problem: Opt-Out-Regelung

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Aus Sicht der Kommunen ist ärgerlich, dass entgegen der Beschlussfassung in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände in § 4 eine sog. Opt-Out-Regelung enthalten ist. Danach kann jede Kommune abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Dies bedeutet, dass die Tür für kommunalpolitische Diskussionen über die Sinnhaftigkeit der Einführung der Bezahlkarte geöffnet ist. Im Übrigen kann so die bundespolitische Zielsetzung der Bezahlkarte - nämlich Anreize zur Flucht nach Deutschland zu verringern - konterkariert werden. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte sich immer vehement dafür ausgesprochen, die Bezahlkarte verpflichtend nach einheitlichen Standards in den Kommunen einzuführen, ohne diese politischen Handlungsspielräume zu eröffnen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat die Möglichkeit, bis zum 26.11.2024 eine schriftliche Stellungnahme zu der Bezahlkarte abzugeben. Es ist angestrebt, gemeinsam mit dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW eine solche Stellungnahme abzugeben.

Zum weiteren Verfahren:

Ab Januar 2025 wird die Karte landesseitig stufenweise eingeführt, zunächst in einer Pilotunterkunft des Landes. Am 14.01.2025 soll dann pro Regierungsbezirk in einer Unterbringungseinrichtung des Landes die Karte eingeführt werden, ab dem 01.03.2025 dann in allen Einrichtungen des Landes. Die Einführung in den Kommunen ist dann sukzessive für das Jahr 2025 geplant. Die Kommunen müssen sich dann im nächsten Jahr mit dem Kartenanbieter wegen der Einführung vor Ort austauschen.

Es werden derzeit Handlungsempfehlungen für die Kommunen erarbeitet. Außerdem soll es im Januar 2025 in den Regierungsbezirken Informationsveranstaltungen für die Kommunen geben.

Zum 31.12.2027 ist eine Evaluierung der Regelungen vorgesehen.

Hinweis zum Vergabeverfahren

Losgelöst von diesem Entwurf möchten wir Sie darüber informieren, dass weiterhin eine Klage gegen die Vergabe zur Einführung der Bezahlkarte vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe rechtshängig ist und je nach Entscheidung zu weiteren Verzögerungen führen kann. Allerdings hat das Oberlandesgericht ein Zuschlagsverbot während dieses Verfahrens aufgehoben. Es wurde daher das Unternehmen Secupay AG mit einem angeschlossenen Konsortium verschiedener Leistungsträger ausgewählt. Zu dem Konsortium gehören die Unternehmen Nortal AG, SAP SE, Giesecke und Devrient ePayment GmbH sowie die Publ'k GmbH.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland